



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zum Vorgehen gemäß MzÄ 018/2022 „Verlegung von übertägigen Messstellen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.09.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme dem Vorgehen gemäß MzÄ 018/2022 „Verlegung von übertägigen Messstellen“ /2/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Nach der Verlegung der Messpunkte ist sicherzustellen, dass aufgrund der neuen Lage, die Messdaten zwischen neuem und altem Standort vergleichbar sind. Die Nachweise sind der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen (Auflage).
2. Nach Inbetriebnahme der neuen Messpunkte ist die atomrechtliche Aufsicht zu informieren (Auflage).
3. Die Unterlage „Messstellenpläne zum Routinemessprogramm Grubenwetterbewachung“ STS-FAW-020 (iii) ist zu überarbeiten, und bis zum 01.08.2023 bei der Aufsicht zur Zustimmung vorzulegen (Auflage).

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 018/2022 vom 25.08.2022 zur Verlegung von übertägigen Messstellen, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0269/00, vom 21.09.2022 nebst Anlage.

Datum
11. Mai 2023

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0269/00
PT083374

Mein Zeichen
9A 9160/2#0736

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:**
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 018/2022 vom 25.08.2022 zur Verlegung von übertägigen Messstellen, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/2196/00, Stand: 25.08.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/5/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ beantragen Sie gemäß /2/ die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Verlegung von übertägigen Messstellen.

2. **Rechtliche Würdigung**

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 29 des Genehmigungsbescheides /3/ bedürfen Änderungsmaßnahmen, Reparaturmaßnahmen und Austauschmaßnahmen an strahlenschutzrelevanten Einrichtungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag auf Zustimmung zur Verlegung übertägiger Messstellen /1/ stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /5/ dar.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der vorgesehene Maßnahme unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Die Auflage unter Ziffer II.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die Verlegung der Messstellen keine Abweichungen hinsichtlich der Messdaten zwischen den beiden Messstellen entstehen.

Die Auflage unter Ziffer II.2 wird erteilt, um die atomrechtliche Aufsicht über die laufenden Arbeiten zu informieren.

Um sicherzustellen, dass die Verlegung der übertägigen Messstellen in den mitgeltenden Unterlagen abgebildet wird, wird die Auflage unter Ziffer II.3 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

-Keine-

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

